

Statuten

I Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen MURI ENERGIE FORUM besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Zivilgesetzbuches mit Sitz in 5630 Muri AG.

II Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in Bezug auf den Umgang mit Energie.
- das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Steigerung der Energieeffizienz.
- das Aufzeigen von Möglichkeiten zur Energieeinsparung.
- die Förderung, Verbreitung und Anwendung von erneuerbaren Energiequellen.
- die Unterstützung der Energieprogramme von Bund, Kanton Aargau und Gemeinden, sofern sie den Zielsetzungen gemäss Art. 2 entsprechen.

III Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, welche die vom Verein verfolgten Ziele und Tätigkeiten unterstützen und sich zu den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes bekennen.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder von MURI ENERGIE FORUM sind verpflichtet

- den Verein beim Erfüllen seiner Aufgaben zu unterstützen.
- den durch die Generalversammlung jeweils festgelegten Mitgliederbeitrag pro Jahr zu leisten.

Art. 5 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind die schriftliche oder mündliche Beitritts-erklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages, sowie der entsprechende Aufnahmebeschluss des Vorstandes.

- ² Die Mitgliedschaft erlischt
- mit dem Austritt durch schriftliche Kündigung auf Ende des Vereinsjahres (Kalenderjahr).
 - durch Ausschluss auf Beschluss der Generalversammlung.
 - durch den Tod des Mitgliedes.
- ³ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Finanzen

Art. 6 Finanzen

Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Spenden, Schenkungen, Legaten
- Beiträgen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erlösen von Dienstleistungen

V Organisation des Vereins

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 8 Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung tritt wenigstens einmal jährlich, in der 1. Hälfte des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Mitglied eintreffen.
- ² Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten* jeweils bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen. Der Versammlungstermin muss den Mitgliedern mindestens 28 Tage vor der Versammlung per Mail mitgeteilt werden. Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte zulässig, die auf der Traktandenliste stehen.
- ³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, auf Beschluss des Vorstandes, der Revisionsstelle einberufen, beziehungsweise wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

- ⁴ Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Eine geheime Abstimmung wird nur auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden durchgeführt.

Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung hat die Aufgaben, die ihr nach Gesetz und Statuten übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr
- die Abnahme und Genehmigung von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle.
 - die Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen.
 - die Erteilung der Décharge für Vorstand und Revisionsstelle.
 - die Genehmigung des Jahresbudgets.
 - die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes.
 - die Wahl der Revisionsstelle.
 - die Mutationen.
 - die Genehmigung der Mitgliederbeiträge und der Stimmrechtsregelungen.
 - die Auflösung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
 - das Festlegen der Finanzkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Jahresbudgets.
- ² Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Anträge und Beschlüsse in chronologischer Reihenfolge festhält. Es ist vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

B) Vorstand

Art. 10 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
- sowie 3 – 5 weiteren Mitgliedern
- Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- ² Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsdauer werden bis Ende der laufenden Amtsdauer vorgenommen. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.
- ³ Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Fachleute beiziehen und wenn nötig eine Geschäftsstelle bestimmen.
- ⁴ Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen werden, die Vereinsmitglieder sind. Juristische Personen können nur durch eine natürliche Person vertreten sein.

- ⁵ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, der Revisionsstelle oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- ⁶ Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege (E-Mail) sind möglich. Sie erfordern die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder.

Art. 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- ¹ Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- ² Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Kontrollstelle fallen. Er kann unter Vorbehalt seiner Verantwortlichkeit bestimmte Geschäfte an besondere Projektgruppen, oder an eine Geschäftsstelle delegieren.
- ³ Insbesondere ist der Vorstand zuständig für
- die Vertretung des Vereins nach aussen.
 - die Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - die Aufnahme von Mitgliedern.
 - die Anträge über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - die Kontrolle und Aufsicht über die Projektgruppen oder die Geschäftsstelle.
- ⁴ Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Unterschriftsberechtigung

Präsident, Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen je kollektiv zu zweien.

C) Revisionsstelle

Art. 13 Revisionsstelle

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die auf 2 Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Rechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Muri AG. Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten, die sich allenfalls zwischen den einzelnen Mitgliedern und dem Verein ergeben, sollen vorab durch ein vom Vorstand bestimmtes Schiedsgericht beigelegt werden.

Art. 18 Auflösung, Liquidation, Zusammenschluss

- ¹ Ein Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung des Vereins oder den Zusammenschluss mit einem anderen Verein bedarf einer Mehrzahl von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- ² Im Falle einer Auflösung müssen Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden. Die Mittel sollen vorzugsweise einem Zweck zugeführt werden, der ähnlichen Zielen dient, wie sie der Verein verfolgt hat.
- ³ Das Mandat zur Liquidation des Vereins kommt dem Vorstand zu. Er kann es an geeignete Liquidatoren weitergeben. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

VI Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Sie sind an der Gründungsversammlung vom 15.8.2011 angenommen worden. Die Revision des Artikels 18 ist an der Generalversammlung vom 16.5.2021 angenommen worden.

Der Präsident:



Die Protokollführerin:



- * Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde bei Personennennungen nur die männliche Form aufgeführt. Selbstverständlich gilt die Nennung immer auch für die weibliche Form.